

Dornbirner Gemeindeblatt.

Siebenter Jahrgang.

Organ für alle gemeindeamtlichen Kundmachungen.

Das „Dornbirner Gemeindeblatt“ erscheint jeden Sonntag Morgen und kostet ganzjährig fl. 1.50, halbjährig 75 kr., mit Postversendung ganzjährig fl. 2.10. Inserate werden mit 5 kr. für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile berechnet. Die Inserate müssen spätestens bis Freitag Mittag franko im Gemeindeamte abgegeben werden.

N^o 37.

Sonntag, 10. September.

1876.

Kundmachungen.

Die gesetzlich vorgeschriebene Neuwahl der hiesigen Gemeindevertretung findet in dieser und in der künftigen Woche statt und es ist für dieselbe folgende Ordnung festgesetzt worden:

der dritte Wahlkörper wählt am 11. September,
„ zweite „ „ „ 16. „
„ erste „ „ „ 18. „

Die Wahlhandlung beginnt an den erstgenannten zwei Tagen jedesmal um 8 Uhr Morgens, am letzten Tage um 9 Uhr Morgens.

Zum Wahlorte ist der Saal im zweiten Stocke des Gemeindehauses bestimmt. Nur wer mit Vorweis (Legitimationskarte) versehen ist, wird in den Wahlssaal eingelassen.

Der Wahlvorgang selbst ist gemäß den gesetzlichen Bestimmungen folgender:

Die Wahl ist bekanntlich eine geheime, d. h. sie geschieht durch Abgabe eines Stimmzettels. Auf diesem Zettel (am zweckmäßigsten ist ein Quartblatt von hellem Papier) muß der Wähler 15 Namen von wählbaren Gemeinemitgliedern (mit Vor- und Zunamen, Beschäftigung und Wohnort)